

Tagesordnung II Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 12.05.2004

Vorlage Nr. 04-V-51-0013

Aktive lokale Beschäftigungsförderung - Umsetzung der SGB II in Wiesbaden

Beschluss Nr. 0081

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Folgende Kernpunkte der Bundesgesetzgebung zur Einführung einer „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Sozialgesetzbuch II) im Zuge des „Hartz IV-Gesetzes“ werden zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige werden ab dem 1.1.05 zu einer einheitlichen Leistungen „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ zusammengeführt. Alle hilfebedürftigen erwerbsfähigen Personen zwischen 15 und 65 Jahren erhalten - unabhängig davon ob sie dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen – Arbeitslosengeld II, ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen erhalten Sozialgeld; hinzu kommen Leistungen für angemessene Unterkunft und Heizung sowie wenige Mehrbedarfe und Leistungen für besondere Bedarfe.
 - 1.2 Die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Grundsicherung ist auf zwei Träger aufgeteilt; der Bund bzw. in seinem Auftrag die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig bzw. finanziert die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfe und die Sozialversicherungsbeiträge, die Kommunen sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und Heizung, für einmalige Beihilfen und für soziale Eingliederungsleistungen. Verfügbares Einkommen oder Vermögen der Leistungsberechtigten werden zuerst zur Kompensation der Leistungen des Bundes einbehalten, nur wenn sie über die Ansprüche des Bundes hinausgehen, kommt die Kommune in der Anrechnung zum Zuge.
 - 1.3 Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist nach sehr strengen Kriterien fast jede Arbeit zuzumutbar. Hilfebedürftige unter 25 Jahren sind „unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeit Gelegenheit“ zu vermitteln (§3).
 - 1.4 Zur Vermeidung der mit der geteilten Leistungsträgerschaft verbundenen Doppelarbeit für die Verwaltungen und die wenig bürgerfreundliche Vorsprache bei zwei unterschiedlichen Dienststellen hat der Bundesgesetzgeber zwei Alternativen entwickelt, die konkret für Wiesbaden folgendes bedeuten:
 - (a) Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zwischen dem Amt für Soziale Arbeit und der Agentur für Arbeit Wiesbaden zur einheitlichen Aufgabenträgerschaft des SGB II gemäß § 44 b) oder
 - (b) Wahrnehmung der Option gemäß § 6a) zur einheitlichen Aufgabenträgerschaft des SGB II bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- 1.5 Die Modalitäten der kommunalen Option und insbesondere die Sicherung der Finanzierung und der zielorientierten Abwicklung der Bundesaufgaben des SGB II durch die optierenden Kommunen soll durch ein Bundesgesetz (Kommunales Optionsgesetz) geregelt werden. Dieses soll sicherstellen, dass optierende Kommunen und die Arbeitsgemeinschaften mit den Agenturen für Arbeit in allen Punkten gleichgestellt werden. Ein Gesetzentwurf und ein Entschließungsentwurf zur finanziellen Budgetierung der optierenden Kommunen der Regierungsfractionen befinden sich im Beschlussverfahren. Der Bundestag soll Ende April 2004 und der Bundesrat Mitte 2004 entscheiden. Eine Einigung über Gesetz und Entschließung zwischen Bundestag und Bundesrat ist derzeit nicht abzusehen.
- 1.6 Für Wiesbaden bedeuten diese Veränderungen folgendes grobes Mengengerüst:
Ca. 8.200 Bedarfsgemeinschaft werden aus dem BSHG und ca. 3800 aus dem SGB III (Arbeitslosenhilfe und –geld) in das SGB II wechseln. Für die ca. 12.000 Bedarfsgemeinschaften wird ab dem 01.01.05 der Bund die Kosten für Lebensunterhalt und berufliche Eingliederung abzüglich verfügbarer Einnahmen (Kindergeld, Unterhalt etc.) und die Landeshauptstadt Wiesbaden die Kosten für Unterkunft, Heizung, soziale Eingliederung und besondere einmalige Leistungen tragen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).
- 1.7 Im Rahmen des Hartz-IV-Gesetzes wurde von Bundestag und –rat eine gravierende Veränderung des Wohngeldgesetzes beschlossen, die dazu führt, dass Leistungsberechtigte des SGB II, der verbleibenden Sozialhilfe (SGB XII), der Kriegsopferfürsorge und des Asylbewerberleistungsgesetzes kein Wohngeld erhalten. Damit verliert die Stadt Wiesbaden Einnahmen bzw. hat Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 16,3 Mio € (Basis 2003) pro Jahr. Ohne eine Weitergabe der *dem Bund und dem Land Hessen ersparten Wohngeldmittel (für das Land in Höhe von ca. 8 Mio € in 2003)* und Teilen des Sozialhilfelastenausgleichs wird entgegen der Versprechungen des Bundesgesetzgebers anstatt einer Entlastung eine deutliche finanzielle Mehrbelastung (siehe Anlage 1 zur Vorlage) für Wiesbaden zu verkraften sein.
 - 1.7.1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass am 13.05.2004 ein Gespräch zwischen dem Land Hessen und den Dezernaten III und VI über die Verwendung der vom Land eingesparten Wohngeldmittel stattfinden wird. Auch die Frage der Verwendung des Anteils des Bundes an dem besonderen Mietkostenzuschuss sollte geklärt werden.
- 1.8 Die veränderten Leistungsbeziehungen führen zu massiven und strukturellen Veränderungen innerhalb des Einzelbudgets „Sozialhilfe“ ab dem Haushaltsjahr 2005 und werden zahlreiche haushaltstechnische Umschichtungen und Umsetzungen zur Folge haben.
2. Die Projektorganisation und der Projektauftrag zur Ausgestaltung der Aufgabenträgerschaft der Leistungsprozesse des SGB II in Wiesbaden (einschließlich der Umgestaltung des Einzelbudgets „Sozialhilfe“) wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2 zur Vorlage).
3. Maßnahmen zur Sicherung des Übergangs von einer BSHG – zur SGB II-gesteuerten Beschäftigungsförderung.
 - 3.1 Dezernat VI wird beauftragt, nach Verhandlung und zugesagter Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit ab 01.01.2005 die Berufsausbildungs-, Beschäftigungsförderungs- und Beschäftigungsprogramme soweit wie möglich fortzusetzen.
4. Dezernat VI wird beauftragt, über die Wirkung der gesetzlichen Änderung auf die städtische Gesellschaft Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH als Beschäftigungsträger zu berichten.

(antragsgemäß Mag 04.05.2004 BP 0415)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .05.2004

Weinerth
Vorsitzender